

## Veranstalter

Veranstalter ist die Süddeutsche Pferdezuchtverbände Vermarktungs GmbH. Sie verkauft die im Auktionskatalog aufgeführten Fohlen im Namen des Eigentümers/Beschickers als dessen Vertreter.

## Bieten

Das Anbieten der Fohlen erfolgt in Euro, das Mindestgebot beträgt 3000 Euro. Der Meistbietende erhält den Zuschlag. Mehrgebote werden nur ab 50 Euro angenommen. Bei Zweifeln an der Gültigkeit des Zuschlages kann die Versteigerung fortgesetzt oder wiederholt werden. Die Anmeldung von Einwendungen gegen die Wirksamkeit des Zuschlages hat sofort zu erfolgen, spätestens bis zum Verkauf des letzten Fohlens der Auktion. Über die Wirksamkeit des Zuschlages entscheiden ein Beauftragter des Veranstalters, der Auktionsleiter und der Auktionator.

## Abrechnung

Der Rechnungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen: Zuschlagspreis plus Umsatzsteuer + 6 % Vermittlungsgebühr plus gesetzlicher MWST + 2 % Versicherungsprämie aus diesem Bruttobetrag. Die Umsatzsteuer beträgt je nach Verkäufer: bei pauschalierenden Landwirten 10,7 %, bei gewerblichen Pferdezüchtern 19 %, bei Privatpersonen 0 %. Sie ist bei den Fohlen jeweils angegeben. Für Käufer von mehr als einem Fohlen reduziert sich die Vermittlungsgebühr auf 3 % für alle gekauften Fohlen. Der Abrechnungsbetrag ist in bar, durch Scheck oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an die GmbH im Auktionsbüro zu entrichten.

## Versicherung

Für jedes Fohlen besteht eine Versicherung in Höhe des Zuschlagspreises, maximal jedoch in Höhe des Kaufpreises für den Fall von Tod, Nottötung und dauernder Unbrauchbarkeit incl. unfallbedingter Schäden durch Ataxie und Sehnenverletzungen. Die Auszahlung erfolgt zu 80 % an den Käufer. Der Versicherungsschutz wird gewährt ab Zuschlag und endet mit der Abnahme durch den Käufer (nach Ausladen des Fohlens am Käuferstall), spätestens zum Ende des laufenden Jahres.

## Abnahme und Gefahrenübergang

Die Abnahme des Fohlens hat spätestens mit Vollendung des sechsten Lebensmonates am Wohnsitz des

Beschickers zu erfolgen. Die Gefahr geht mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Geburtstag des Fohlens auf den Käufer über.

Eine frühere Abnahme ist zulässig, setzt aber das Einvernehmen mit dem Beschicker voraus. Bis zur Fälligkeit der Abnahmepflicht trägt der Beschicker das Risiko und die Kosten für die Unterhaltung einschließlich der Aufwendungen für Tierarzt und Hufpflege. Mit Ablauf des sechsten Lebensmonates treten die Folgen des Abnahmeverzuges ein, so dass der Käufer die Kosten für die Unterhaltung und sonstigen Aufwendungen zu tragen hat.

Lehnt der Käufer die Abnahme des Fohlens wegen von ihm geltend gemachter Mängelansprüche ab, ist bezüglich der veterinärmedizinischen Bewertung die Beurteilung der vorher in der Klinik für Pferde der Universität Leipzig oder einen von ihm beauftragten Vertreter für Käufer und Verkäufer verbindlich.

Die Kosten für die Inanspruchnahme der Tierklinik trägt der Käufer, soweit sich seine Mängelrüge als unbegründet erweist, andernfalls der Verkäufer.

Die Aushandigung der Fohlen durch den Beschicker an den Käufer vor Zahlung des Zuschlagspreises erfolgt auf Risiko des Beschickers.

## Gewährleistung / Haftung

1. Eine Haftung des Beschickers für eventuelle Sachmängelansprüche und Schadensersatzansprüche wird ausgeschlossen.
2. Als Beschaffenheit werden die Merkmale vereinbart, die sich aus dem Auktionskatalog ergeben in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbe und Abstammung. Die Texte zu den Fohlenvätern und -müttern sind sorgfältig recherchiert worden. Der Veranstalter trägt keine Haftung für die Korrektheit der Angaben. Zum Auktionszeitpunkt bereits bekannte Mängel werden durch den Auktionator bekannt gegeben und sind dann Gegenstand der Beschaffenheitsvereinbarung. Eine Reklamation ist schriftlich an den Verkäufer sowie zur Kenntnis an die Süddeutsche Pferdezuchtverbände Vermarktungs GmbH zu richten.
3. Sofern der Verkäufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, der Käufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften der §§ 434 ff. BGB mit der Maßgabe, dass der Ausschluss der Nacherfüllung durch Ersatzlieferung als vereinbart gilt. Mängelansprüche sind spätestens binnen eines Jahres ab



# AUKTIONSBEDINGUNGEN

---

Zuschlag geltend zu machen, andernfalls tritt Rechtsverlust ein.

4. Handelt es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf gemäß Ziffer 3. ist eine Haftung des Verkäufers auf die Beschaffenheitsvereinbarung beschränkt, wie sie in Ziffer 1. wiedergegeben ist. Darüber hinaus wird jegliche Sachmängelhaftung ausgeschlossen.  
Die Verjährungsfrist beträgt sechs Monate ab dem Zuschlag.
5. Mögliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verkäufer werden begrenzt auf Transportkosten vom Käuferstall zum Stall des Ausstellers.
6. Von allen unter dem Abschnitt „Gewährleistung/Haftung“ enthaltenen Haftungsbeschränkungen einschließlich der Verjährungsregelungen werden Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit ausgenommen, ebenso die Haftung des Verkäufers/Veranstalters für sonstige Schäden, soweit die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungshelfen geruhen.

## Salvatorische Klausel

Sollte eine der Auktionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen tritt eine wirksame Regelung, die der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt.

## Vorrang der deutschen Fassung

Diese Auktionsbedingungen gibt es in deutscher und in englischer Fassung. Für den Fall von Widersprüchen gilt die deutsche Fassung allein, bei Auslegungen ist die deutsche Fassung auch für die Auslegung der englischen Fassung in erster Linie heranzuziehen und maßgebend.

Veranstalter ist die Süddeutsche Pferdezüchtverbände Vermarktungs GmbH. Sie verkauft die im Auktionskatalog aufgeführten Fohlen im Namen des Eigentümers/Beschickers als dessen Vertreter.



## AUKTIONSABRECHNUNG

Bitte kommen Sie mit ihrem Käuferzettel nach dem Zuschlag in das Auktionsbüro. Hier werden alle Modalitäten geregelt. Die Abrechnung des Vermittlungsgeschäftes sieht wie folgt aus:

Je nach Umsatzsteuersatz des Verkäufers variiert der Steuersatz:

- Gewerblich oder optierender Landwirt = 19%
- Pauschalierender Landwirt = 10,7%
- Hobbyzucht/Privat = 0%
- Gewerblicher Verkäufer aus der Europäischen Union  
= individueller Steuersatz des Landes

Der jeweils fällige Steuersatz ist beim Pedigree des Pferdes aufgeführt. Der Rechnungsbetrag setzt sich am Beispiel von einem Zuschlagspreis von 10.000 Euro wie folgt zusammen:

<b>Verkäuferstatus Umsatzsteuer</b>	<b>Hobby/Privat 0%</b>	<b>pausch. Landwirt 10,7%</b>	<b>Gewerbe 19%</b>
Zuschlagspreis zzgl. Mwst.	10.000,00 € – €	10.000,00 € 1.070,00 €	10.000,00 € 1.900,00 €
<b>Zwischensumme 1</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>11.070,00 €</b>	<b>11.900,00 €</b>
Auktionsgebühr Vermarktungs GmbH zzgl. 19% Mwst.	600,00 € 114,00 €	600,00 € 114,00 €	600,00 € 114,00 €
<b>Zwischensumme 2</b>	<b>10.714,00 €</b>	<b>11.784,00 €</b>	<b>12.614,00 €</b>
Versicherung 2% aus Zwischensumme 2 inkl. 19% Versicherungssteuer	214,28 €	235,68 €	252,28 €
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>10.928,28 €</b>	<b>12.019,68 €</b>	<b>12.866,28 €</b>

### Informationen für Kunden aus dem Ausland

Die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer von pauschlierenden Landwirten (10,7 %) in Deutschland kann nicht erstattet werden, da diese vom Verkäufer nicht an die Finanzbehörde abzuführen ist. Für die Auktionsgebühr kann die Umsatzsteuerbefreiung nach Vorlage der notwendigen Unterlagen erfolgen. Ist der Verkäufer gewerblich (19%) oder optierender Landwirt (19%) ist eine Umsatzsteuerbefreiung möglich. Exportangaben sind zeitnah nach dem Erwerb ihres Auktionspferdes zu treffen.

Fragen zur Abrechnung werden Ihnen gerne im Auktionsbüro beantwortet.